



Rennbahngemeinde
Hoppegarten
Der Bürgermeister



Gemeinde Hoppegarten | Lindenallee 14 | 15366 Hoppegarten

Durch Hausbriefkasten

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Kay Juschka

Hoppegarten, 17.10.2022

Vorab per E-Mail an:

**Beanstandung des Beschlusses vom 26.09.2022, TOP 10.9,
Antrag von Herrn Arndt:**

In Anbetracht der Tatsache, dass der Bürgermeister den Verbleib von Freikarten für die Galopprennbahn Hoppegarten im Wert jährlich bis zu 10.000 € nicht ansatzweise aufklären und belegen kann, fordere ich den Bürgermeister auf, bis zur vollständigen Aufklärung des gesamten Sachverhalts seine Befangenheit im Zusammenhang mit Angelegenheiten, welche die Rennbahn Hoppegarten GmbH betreffen, zu erklären und ersuche ersatzweise die Gemeindevertretung, die Befangenheit des Bürgermeisters festzustellen.

Sehr geehrter Herr Juschka,

das Protokoll der Sitzung wurde am 11.10.2022 der Verwaltung zur Kenntnis gereicht. Hiermit beanstande ich den unter dem TOP 10.9 auf Antrag des Gemeindevertreters Arndt gefassten Beschluss zu meiner Befangenheit in allen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Rennbahn Hoppegarten GmbH & Co. KG stehen.

Begründung:

Die Gemeinde Hoppegarten schließt (seit 2010) jährlich eine Vereinbarung mit der Rennbahn Hoppegarten GmbH & Co. KG zum Sponsoring des Partnerschaftsrennens am Tag der Deutschen Einheit.

Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zahlt die Gemeinde Hoppegarten der Rennbahn Hoppegarten GmbH & Co. KG einen Betrag in Höhe von 8.000 Euro (im Haushalt unter der Kostenstelle 4210050 Konto 52712001 eingestellt).

Dafür verpflichtet sich die Rennbahn Hoppegarten GmbH & Co. KG die Gemeinde als Sponsor für dieses Rennen zu benennen („Preis der Gemeinden Hoppegarten und Iffezheim“), eine Seite im Programmheft für den 03.10. zur Verfügung zu stellen, 3 Fahnen am Geläuf zu hissen, max. 20 Plätze auf der Haupttribüne für diesen Tag zu

Telefon: (03342) 393 0
Fax: (03342) 393 150
Internet: www.gemeinde-hoppegarten.de
E-Mail: post@gemeinde-hoppegarten.de

Deutsche Kreditbank DKB
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE18 1203 0000 1020 0763 50
Konto-Nr.: 1020 0763 50
BLZ: 120 300 00

Öffnungszeiten der Verwaltung
Di. 9 - 12 & 14 - 18 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Do. 9 - 12 & 13 - 17 Uhr

reservieren sowie für die Saison 500 Freikarten der Kategorie Sattelplatz/Flanierkarte zur Verfügung zu stellen.

Diese Freikarten werden Bürgern der Gemeinde und Gästen zur Verfügung gestellt.

Zum einen erhalten ehrenamtlich Tätige Karten für Rennen, zum anderen erhalten am 03.10. nicht nur Gemeindevertreter, sondern auch Bürger aus unseren beiden Partnergemeinde Freikarten.

Zusätzlich- soweit die Karten nicht verbraucht sind- schickt Frau [Name] als Kontaktperson an alle Mitarbeiter der Gemeinde eine Rundmail, dass noch Freikarten für einen bestimmten Renntag zur Verfügung stehen. Wer sich meldet, kann sich 2 Karten abholen.

Es wurde im Sommer diesen Jahres mit dem Antikorruptionsbeauftragten des Landkreises in Konsultation getreten, da der Vorwurf von der Politik geäußert worden war, dass es sich bei der Verteilung der Freikarten möglicherweise um Korruption handeln könnte. Der Antikorruptionsbeauftragte sah keine Korruption in dem Verhalten, da allen Mitarbeitern gleichermaßen die Freikarten angeboten wurden. Er empfahl die Führung einer Liste durch Frau [Name] an welchem Renntag wer Freikarten erhalten hat.

Dies macht Frau [Name] seit dem Gespräch auch, jedoch ist die Benennung für den 03.10. nicht möglich, da Freikarten an diesem Tag immer bei der Festveranstaltung zur Mitnahme bereitliegen.

Ich selbst gehe zu den Renntagen mit einem von der Rennbahn Hoppegarten GmbH & Co. KG ausgestellten Arbeitsausweis. Ich repräsentiere an den Renntagen die Gemeinde Hoppegarten, knüpfe Kontakte für die Gemeinde und nehme damit meine Funktion als Bürgermeister wahr. Ich gehe nicht privat zu den Renntagen. Einen solchen Arbeitsausweis haben Frau [Name] als Mitarbeiterin für Öffentlichkeitsarbeit und Frau [Name] diese den S5- Stand regelmäßig auf der Rennbahn betreut. Beide Mitarbeiterinnen nutzen den Arbeitsausweis ausschließlich zu dienstlichen Zwecken.

Ich kann keinen unmittelbaren Vorteil in dieser Handlungsweise sehen, so dass § 22 BbgKVerf (über § 53 Abs. 3 S. 2 2. HS BbgKVerf) nicht greift.

Ich bitte daher den beanstandeten Beschluss gem. § 55 Abs. 1 S. 4 BbgKVerf zur Beratung auf die nächste ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung zu setzen und gem. § 55 Abs. 1 S. 5 BbgKVerf zur namentlichen Abstimmung zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen


Sven Siebert
Bürgermeister